

## Merkblatt Handwerkerparkausweis

### Welche Parkerleichterungen gibt es?

Für Service- und Werkstattfahrzeuge von Handwerksbetrieben besteht die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Reparatur- und Montagearbeiten. Darüber hinaus kann auch sonstigen Betrieben, die schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, für ihre Service- und Werkstattfahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die gesetzliche Grundlage bildet der entsprechende Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW vom 04.12.2015 – AZ.: III B – 78-12/2

### Voraussetzungen:

Die Ausnahmegenehmigung (Handwerkerparkausweis) wird ausschließlich für Reparatur- und Montagearbeiten mit Service- und Werkstattfahrzeugen ausgestellt. Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Transport von schwerem oder umfangreichem Material.

Sie gilt nicht für reine Ladetätigkeiten, d.h. die Anlieferung oder das Abholen von Gegenständen. Sie dient ferner nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereich der Betriebsstätte bzw. am Wohnort des jeweiligen Fahrzeugführers oder bspw. zum Besuch von Baubesprechungen, Erledigung von Einkäufen oder Abholen von Schriftstücken.

### Geltungsbereich

#### Sie haben die Wahl zwischen folgenden Geltungsbereichen:

- für den Kreis Soest
- für den Bereich einer oder mehrerer Bezirksregierungen in NRW
  1. Bezirksregierung Arnsberg: Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Soest, Kreis Unna, Stadt Hamm, Stadt Bochum, Stadt Dortmund, Stadt Hagen, Stadt Herne
  2. Bezirksregierung Detmold: Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn, Stadt Bielefeld
  3. Bezirksregierung Düsseldorf: Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Rhein-Kreis-Neuss, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Essen, Stadt Krefeld, Stadt Mönchengladbach, Stadt Mülheim, Stadt Oberhausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal
  4. Bezirksregierung Köln: Kreis Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Aachen, Stadt Bonn, Stadt Köln, Stadt Leverkusen

5. Bezirksregierung Münster: Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Recklinghausen, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Münster

### **Was ist damit erlaubt?**

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt

- im eingeschränkten Haltverbot / in Halteverbotszonen (Zeichen 286 und 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen darf keine Behinderung des fließenden Verkehrs erfolgen.

### **Gültigkeit:**

Die Ausnahmegenehmigung ist für 12 Monate gültig und gilt „rund um die Uhr“ und an jedem Tag in der Woche unter den oben genannten Voraussetzungen. Die Genehmigung wird für den jeweiligen Handwerksbetrieb ausgestellt.

### **Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung?**

Die Parkerleichterung für das Kreisgebiet erteilt **ausschließlich** die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest.

Die gebietsübergreifende Parkerleichterung für eine oder mehrere Bezirksregierungen in NRW wird abhängig vom Betriebssitz entweder durch die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest oder durch die Städte Lippstadt, Soest, Werl, Warstein erteilt.

Die Städte Lippstadt, Soest, Werl und Warstein erteilen die Parkerleichterungen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Betriebssitz in einer der jeweiligen Städte hat. Liegt der Betriebssitz nicht in einer dieser Städte, wird die Parkerleichterung durch die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest erteilt.

**Abteilung Straßenwesen  
Verkehrssicherheit  
Senator-Schwartz-Ring 21-23  
59494 Soest**

### **Ansprechpersonen:**

Buchstaben A-K  
Frau Karst  
Tel. 02921/30-3271  
E-Mail: [verkehrssicherheit@kreis-soest.de](mailto:verkehrssicherheit@kreis-soest.de)

Buchstaben L-Z  
Frau Gernhard  
Tel. : 02921/30-2687  
E-Mail : [verkehrssicherheit@kreis-soest.de](mailto:verkehrssicherheit@kreis-soest.de)

**Welche Unterlagen werden für die Erteilung benötigt?**

- Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- Kopien der Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1
- Fotos der Service-/Werkstattfahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind

**Verwaltungsgebühren:**

Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt:

- Für den Kreis Soest 100,00€ für das erste Fahrzeug, 50,00 € für jedes weitere Fahrzeug
- Für den Bereich einer Bezirksregierung 150,00 € pro Fahrzeug
- Für jede weiteren Regierungsbezirk zusätzlich 50,00 € pro Fahrzeug
- Für ganz NRW 300,00 € pro Fahrzeug

